

GR_GERICHTE ZK2 2010 36 vom 12. Juli 2010

GR Gerichte, 2010-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2010_36

FR: GR_GERICHTE ZK2 2010 36 du 12 juillet 2010

IT: GR_GERICHTE ZK2 2010 36 del 12 luglio 2010

Regeste

Forderung aus Mietvertrag | OR 253-273c Miete

Erwägungen

E. 4

Zusammenfassend gilt es damit festzustellen, dass die Beschwerde im Sinne der Erwägungen wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV gutzuheissen, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur weiteren Veranlassung und neuen Entscheidung zurückzuweisen ist.

E. 5

a) Bezüglich der Regelung der Kostenfolgen entsprechend Art. 122 ZPO und damit grundsätzlich gemäss dem Mass des Obsiegens bzw. Unterliegens ist

Seite 22 — 24 zunächst auf die vorgängig gemachten Erwägungen zu verweisen (vgl. E. 3 d/da). Von dieser Regel kann jedoch – wie sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 122 Abs. 1 ZPO ergibt – abgewichen werden. Es liegt grundsätzlich im Ermessen des Richters, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien ein Abweichen von der gesetzlichen Regel erfolgen soll (vgl. etwa Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 1997, N 26 zu § 64; PKG 1990 Nr. 38 E. 3c). Die Missachtung des rechtlichen Gehörs stellt vorliegend einen gravierenden Fehler der Vorinstanz dar, ist doch hinlänglich bekannt, dass keine Beweiserhebungen ohne Einbezug der Parteien vorgenommen werden dürfen, da andernfalls deren rechtliches Gehör verletzt wird. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich jedoch nicht, die Gerichtskosten den Parteien aufzuerlegen. Die Gerichtskosten sind in derartigen Fällen vielmehr praxisgemäss vollumfänglich der Vorinstanz zu überbinden (PKG 2004 Nr. 11). b) Die ausseramtliche Entschädigung bzw. Umtriebsentschädigung hat entsprechend Art. 122 Abs. 2 ZPO zu erfolgen (vgl. hierzu vorgängig E. 3 d/da). Auch diesbezüglich ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes, dass der Richter von dieser Regel abweichen kann, sofern besondere Gründe dies als angemessen erscheinen lassen. Dabei ist es ebenfalls grundsätzlich dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, ob und in welchem Umfang von der nicht zwingenden gesetzlichen Regel abgewichen wird, doch darf dies nicht willkürlich geschehen; der Entscheid muss sich vielmehr sachlich vertreten lassen (vgl. PKG 1988 Nr. 14 S. 72; 1990 Nr. 38 E. 3c). Die Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht, weshalb das Gericht, wie bereits vorgängig ausführlich dargelegt, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden hat. Zu berücksichtigen gilt es vorliegend insbesondere, dass die Beschwerdeführerin mit dem Antrag auf Nichteintreten und mit ihren weiteren Einwendungen mehrheitlich nicht durchgedrungen ist, was zur Folge hat, dass der entsprechende Aufwand nicht zu ersetzen ist. Erfolg beschieden war ihr einzig, soweit sie

eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der vom Bezirksgerichtspräsidenten nach Durchführung der Hauptverhandlung eingeholten schriftlichen Auskunft bei der D. Kassensysteme AG gerügt hat. Der Gesamtaufwand der Beschwerdeführerin für die Beschwerde dürfte etwa 12 Stunden betragen haben. Dieser ist entsprechend den gemachten Ausführungen zu kürzen, wobei unter Berücksichtigung des nur teilweisen Obsiegens eine Kürzung um $\frac{3}{4}$ als angemessen erscheint. Daraus folgt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch hat auf Entschädigung ihres Aufwandes im Umfang Seite 23 — 24 von 3 Stunden. Den anzuwendenden Stundenansatz gilt es gleichermassen nach pflichtgemäsem Ermessen festzusetzen. Der in eigener Sache tätige Rechtsanwalt hat nach ständiger Rechtsprechung des Kantonsgerichts (nur) Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung, die nach den Umständen des Falles und der Billigkeit zu bemessen ist und nach der Gerichtspraxis etwa 50% des üblichen Honoraransatzes eines Rechtsanwaltes und damit Fr. 120.00 beträgt (PKG 2005 Nr. 11 insbesondere E. 3b, mit Hinweisen; PKG 2007 Nr. 6 E. 3c, mit Hinweisen). Es sind nun vorliegend keine Gründe ersichtlich, weshalb von dieser Vorgehensweise abzuweichen und ein anderer Stundenansatz anzunehmen wäre. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin eine Umtriebsentschädigung im Umfang von Fr. 360.00 (3 Stunden zu Fr. 120.00) zuzüglich Spesen von pauschal Fr. 20.00, insgesamt damit ein Betrag von Fr. 380.00 zuzusprechen ist. Da diese Umtriebsentschädigung einzig auf dem Obsiegen der Beschwerdeführerin bezüglich der Verletzung des rechtlichen Gehörs beruht und es sich hierbei wie dargelegt um einen gravierenden Fehler seitens der Vorinstanz handelt, rechtfertigt es sich nicht, diese gemäss der allgemeinen Kostenverteilungsregel den als Laien prozessierenden und diesbezüglich unterlegenen Beschwerdegegnern aufzuerlegen. Vielmehr erscheint es entsprechend der Vorgehensweise bei der Gerichtsgebühr vorliegend als gerechtfertigt, die Umtriebsentschädigung an die Beschwerdeführerin ebenfalls der Vorinstanz zu überbinden.

Seite 24 — 24 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.